

Durchgeschriebene Fassung
HAUPTSATZUNG
der Gemeinde O y t e n
inklusive der 1. Änderung zur Hauptsatzung

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 23.03.2022 hat der Rat der Gemeinde Oyten in seiner Sitzung am 02.05.2022 folgende Hauptsatzung und auf Grund des § 12 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. S. 3) hat der Rat der Gemeinde Oyten in seiner Sitzung am 23. Juni 2025 die 1. Änderung zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Bezeichnung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Gemeinde Oyten".

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Oyten wird wie folgt beschrieben:
In "Rot" ein silberner Schräglingsbach, oben begleitet von einem steinzeitlichen goldenen Pflug mit silbernem Schuh, unten von einem silbernen Eichenblatt mit zwei goldenen Eicheln.
- (2) Die Farben der Flagge der Gemeinde Oyten sind Rot-Silber-Rot im Verhältnis 1:2:1 senkrecht gestreift mit dem in Absatz 1 genannten Wappen im Mittelstreifen. Die senkrechte Fassung dient für besondere Anlässe am Rathaus. Die waagerechte Fassung dient zur offiziellen Beflaggung in Einrichtungen der Gemeinde Oyten. Weiterhin dient diese Fassung als Bürgerflagge.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde Oyten enthält das Wappen und die Umschrift: "Gemeinde Oyten / Landkreis Verden".
- (4) Eine Verwendung der in den §§ 1 und 2 genannten Namen und Hoheitszeichen zu nichtbehördlichen Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde Oyten zulässig.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 20.000,00 € übersteigt.

- (2) Über Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der*dem Bürgermeister*in, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,00 € übersteigt, beschließt der Rat, es sei denn, es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 85 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 NKomVG.
- (3) Der Rat beschließt über die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 2.500,00 € voraussichtlich übersteigt (privatrechtliche Entgelte allgemein).
- (4) Der Rat beschließt über Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 20.000,00 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 4

Verwaltungsausschuss

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer*in teilzunehmen (§ 78 Abs. 2 NKomVG).

§ 5

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

- (1) Außer der*dem Bürgermeister*in wird die*der allgemeine Vertreter*in gem. § 108 NKomVG als Erste*r Gemeinderätin*Gemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.
- (2) Die*Der Erste*r Gemeinderätin*Gemeinderat gehört dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

§ 6

Unterrichtung der Einwohner*innen sowie Einwohnerversammlungen

- (1) Die*Der Bürgermeister*in unterrichtet die Einwohner*innen durch Pressemitteilungen, Aushänge in den Bekanntmachungskästen, Veröffentlichungen im Internet oder durch die in Absatz 2 genannten Einwohnerversammlungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Die*Der Bürgermeister*in unterrichtet die Einwohner*innen in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Auf Verlangen der Ortsvorsteher*in(nen) hat die*der Bürgermeister*in eine Einwohnerversammlung für die Ortschaft durchzuführen. Dabei haben die Einwohner*innen die Gelegenheit, Fragestellungen und

Meinungen zu äußern. und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- oder Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

- (3) Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlung sind gem. § 10 mindestens eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.
- (4) Der Rat, der Verwaltungsausschuss, die Fraktionen, die Gruppen, die Abgeordneten sowie die Gleichstellungsbeauftragte können die Öffentlichkeit über ihre Arbeit und deren Ergebnisse unterrichten. § 7 Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so ist von den einreichenden Personen eine Person zu benennen, die die Interessen gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragsteller*innen können bis zu zwei Vertreter*innen benannt werden.
- (2) Die Beratung über die Anregung oder Beschwerde kann zurückgestellt werden, soweit den Anforderungen des Abs. 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Oyten zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der*dem Bürgermeister*in an die einreichende(n) Person(en) oder deren Stellvertretung(en) mit Begründung und ggf. unter Angabe der hierfür zuständigen Stelle zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzeswidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (7) Die*Der Antragsteller*in erhält die Möglichkeit, zu den öffentlichen Sitzungen auf der Internetseite der Gemeinde Oyten Kommentare zu den Beratungsthemen abzugeben. In der jeweiligen Sitzung werden die Kommentare der*des Antragstellerin*Antragstellers an die Mitglieder des Rates

bzw. der Ausschussmitglieder verteilt und als Anlage zur Niederschrift beigefügt. Kommentare können Anregungen, Beschwerden, Meinungen, Informationen etc. sein, die inhaltlich auf Beratungsthemen verweisen.

- (8) Die*Der Bürgermeister*in unterrichtet die antragstellende Person, wie die Eingabe behandelt wurde.

§ 8

Ortschaften mit Ortsvorsteher*innen

- (1) Das Gebiet der Gemeinde Oyten besteht aus folgenden Ortschaften:
- a. Ortschaft Bassen
 - b. Ortschaft Bockhorst
 - c. Ortschaft Meyerdamm
 - d. Ortschaft Oyten-Nord
 - e. Ortschaft Oyten-Süd
 - f. Ortschaft Oyterdamm
 - g. Ortschaft Sagehorn
 - h. Ortschaft Schaphusen
- (2) Die Grenzen der Ortschaften ergeben sich aus einer dieser Satzung beigefügten Karte (Anlage 1) und der Grenzbeschreibung (Anlage 2).
- (3) Für die jeweilige Ortschaft wird gem. § 96 Abs. 1 NKomVG ein*e Ortsvorsteher*in bestellt.
- (4) Die Ortsvorsteher*innen wirken bei den Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises mit, die für die Ortschaft von besonderer Bedeutung sind, insbesondere sind diese zuständig für:
- a. Vorschläge an die Organe der Gemeinde über die Verfügung der für die Ortschaft vorgesehenen Mittel,
 - b. die Überwachung aller öffentlicher Straßen, Wege und Plätze, für die die Gemeinde Träger der Straßenbaulast ist,
 - c. die Ermittlung von Gefahrenpunkten, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden,
 - d. die Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen (insbesondere Vorschläge für die Bildung des Wahlvorstandes, die Auswahl des Wahllokales usw.),
 - e. die Mithilfe bei Erhebungen, Zählungen, Statistiken, Sammlungen etc.,
 - f. die Vornahme von Ortsbesichtigungen, örtlichen Ermittlungen sowie sonstiger Aufgaben auf Veranlassung der*des Bürgermeisterin* Bürgermeisters.
- (5) Die Ortsvorsteher*innen sollen bei repräsentativen Anlässen innerhalb ihrer oder seiner Ortschaft zugegen sein oder hinzugezogen werden.
- (6) Im Übrigen ergeben sich die Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten aus § 96 NKomVG.
- (7) Soweit Belange der jeweiligen Ortschaft betroffen sind, können die Ortsvorsteher*innen an den Beratungen im Ausschuss für Klima,

Landwirtschaft, Umwelt, Gemeindeentwicklung und Energie ohne Stimmrecht beratend teilnehmen.

- (8) Für die jeweilige Ortschaft kann der Rat gemäß § 96 Absatz 1 Satz 7 NKomVG eine Stellvertretung (Ortsbeauftragte*r) der*des Ortsvorsteherin*Ortsvorstehers bestimmen. Die Regelungen des § 96 NKomVG gelten analog. Sollte keine Stellvertretung benannt sein, erfolgt im Vertretungsfall die Unterstützung durch die übrigen Ortsvorsteher*innen.

§ 9

Verkündung und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Oyten werden im Internet unter der Adresse www.oyten.de im elektronischen „Amtsblatt für die Gemeinde Oyten“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich etwas anderes bestimmt ist; in diesem Fall erfolgt die Bekanntmachung zusätzlich im Aushangkasten am Rathaus der Gemeinde Oyten, Hauptstraße 55, 28876 Oyten. Sofern gesetzlich oder anderweitig keine abweichende Bestimmung vorgesehen ist, beträgt die Dauer des Aushangs 14 Tage.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Gemeinde Oyten, Hauptstraße 55, 28876 Oyten während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht ausgelegt werden (Ersatzverkündung). Im textlichen Teil der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei der Verkündung des textlichen Teils der Satzung oder Verordnung wird auf die Auslegung mit Ort und Dauer hingewiesen.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Internet unter der Adresse www.oyten.de im elektronischen „Amtsblatt für die Gemeinde Oyten“. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich etwas anderes bestimmt ist; in diesem Fall erfolgt die Bekanntmachung zusätzlich im Aushangkasten am Rathaus der Gemeinde Oyten, Hauptstraße 55, 28876 Oyten. Sofern gesetzlich oder anderweitig keine abweichende Bestimmung vorgesehen ist, beträgt die Dauer des Aushangs 14 Tage. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Sonstige Bekanntmachungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder sonstiger Art werden im Internet unter der Adresse www.oyten.de im elektronischen „Amtsblatt für die Gemeinde Oyten“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich etwas anderes bestimmt ist; in diesem Fall erfolgt die Bekanntmachung zusätzlich im Aushangkasten am Rathaus der Gemeinde Oyten, Hauptstraße 55, 28876 Oyten. Sofern gesetzlich oder anderweitig keine abweichende Bestimmung vorgesehen ist, beträgt die Dauer des Aushangs 14

Tage. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 10

Vertretung der*des Bürgermeisterin*Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten eine, zwei oder drei ehrenamtliche Vertretungen der*des Bürgermeisterin*Bürgermeisters, die bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter*innen die Bezeichnung stellvertretende*r Bürgermeister*in mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 11

Vertretung der Kommune in Unternehmen und Einrichtungen

- (1) Die Weisungsgebundenheit und Unterrichtungspflicht gem. § 138 NKomVG findet auch für Zweckverbände Anwendung.

§ 12

Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls sind zulässig.

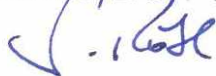
§ 13

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung inklusive der 1. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oyten, den 01.07.2025

GEMEINDE OYTEN



Sandra Röse
Bürgermeisterin

Veröffentlichungshinweis: Die unter § 8 Absatz 2 genannten Anlagen stehen zum Abruf unter www.oyten.de zur Verfügung.